

# Betriebsanweisung

Gemäß §14 GefStoffV

Überarbeitet  
03.09.2010

**Arbeitsplatz**

Reinigung von  
Küchengeräten und  
harten Oberflächen

**Tätigkeit**

## GEFAHRSTOFFBEZEICHNUNG

**Fett- und Eiweißlöser RG 1080**

## GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT



Reizend

R36: Reizt die Augen.

R52/53: Schädlich für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

## SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN

S2: Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

S23: Dampf nicht einatmen.

S24/25: Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

S26: Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren.

S29/56: Nicht in die Kanalisation gelangen lassen; dieses Produkt und seinen Behälter der Problemabfallentsorgung zuführen.

S35: Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden.

S46: Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen.

S59: Informationen zur Wiederverwendung/Wiederverwertung beim Hersteller/Lieferanten erfragen.

S61: Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen/  
Sicherheitsdatenblatt zu Rate ziehen.

S64: Bei Verschlucken Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist).

## VERHALTEN IM GEFAHRFALL

Besondere Rutschgefahr durch ausgelaufenes/verschüttetes Produkt.

Stoff/Produkt nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

Mit flüssigkeitsbindendem Material (z.B. Sand, Sägemehl, Universalbindemittel, Kieselgur) aufnehmen.

Reste mit Wasser abspülen.

## ERSTE HILFE



Erste Hilfe

Bei Berührung mit den Augen: Gründlich mit viel Wasser spülen und sofort Arzt konsultieren.

Sofort ärztlichen Rat einholen.

Sofort Arzt hinzuziehen.

Nach Verschlucken: Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken.

Ersthelfer:

Notrufnummer:



Notruftelefon

## SACHGERECHTE ENTSORGUNG

Es liegen keine einheitlichen Bestimmungen zur Entsorgung von Chemikalien bzw. Reststoffen in den Mitgliedstaaten der EU vor. In Deutschland ist durch das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW/AbfG) das Verwertungsgebot festgeschrieben.